

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.12.1984

Geschäftszahl

83/08/0075

Rechtssatz

Bezüge einer Berufsunfähigkeitspension oder einer Witwenpension nach dem ASVG begründen keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, weshalb auf derartige Pensionsbezieher die Ausnahmegvorschrift des § 4 Abs 3 Z 2 GSVG nicht anzuwenden ist. Gegen diese Gesetzesstelle bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.